

Harmonisierung der Strafrahmen

Kein Grund zur Arbeitsverweigerung



KATHARINA FONTANA

Es ist ein Geschäft, das schon seit vielen Jahren auf der Aufgabenliste des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements steht, das aber trotz regelmässigem Nachfragen und Nachstossen aus dem Parlament bis anhin nicht vorangekommen ist. Die Rede ist von der Harmonisierung der Strafrahmen. Dabei geht es um die Frage, ob die Strafdrohungen für die einzelnen Delikte heute noch angemessen und im Quervergleich mit anderen Straftatbeständen stimmig sind. 2010 war der Bundesrat überzeugt, dass in diesem Bereich so einiges nicht mehr im Lot sei, und schickte eine Vorlage mit einer ganzen Reihe von Änderungen in die Vernehmlassung. 2012 beauftragte er dann das Justizdepartement, eine entsprechende Revision des Strafgesetzbuches auszuarbeiten.

Nun, fünf Jahre später, ist man noch keinen Schritt weiter. Und ginge es nach Justizministerin Simonetta Sommaruga, würde es dabei bleiben, und das Vorhaben würde ganz ad acta gelegt. So zumindest äusserte sie sich unlängst gegenüber den beiden Rechtskommissionen der Bundesversammlung: Eine umfassende Reform sei derzeit weder opportun noch realistisch. Bei den Parlamentariern kam diese Arbeitsverweigerung schlecht an. Die nationalrätliche Rechtskommission be-

schloss einstimmig eine Motion, welche die Justizministerin zum Handeln aufruft und von ihr bis Mitte 2018 die Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage verlangt. Angesichts dieser fraktionsübergreifenden Einigkeit hat Sommaruga nun eingelenkt: Der Bundesrat empfiehlt die Kommissionsmotion zur Annahme, wie er am Mittwoch bekanntgab (NZZ 26. 5. 17).

Dass eine sozialdemokratische Bundesrätin kein Interesse daran hat, eine Debatte über schärfere Strafen zu lancieren, mag verständlich erscheinen. Doch bei der Harmoni-

sierung der Strafrahmen ist das auch nicht das Ziel: Es geht nicht primär darum, die Strafen generell zu erhöhen. Vielmehr soll die Revision auf den Umstand reagieren, dass die Strafbestimmungen seit den 1980er Jahren dutzendfach geändert oder ergänzt worden sind, etwa wegen geänderter gesellschaftlicher Moralvorstellungen (Sexualstrafrecht) oder wegen neuer Kriminalitätsformen (organisierte Kriminalität). Ob das strafrechtliche System noch kohärent ist, ob die Gewichte insgesamt richtig gesetzt sind und die angedrohten Strafen dem Wert des jeweiligen Rechtsguts entsprechen, wurde bisher noch nie aus einer Gesamtschau heraus überprüft. Diese Frage stellt sich beispielsweise bei den Gewaltstraftaten, die verglichen mit Vermögensdelikten heute eher milde geahndet werden; so beträgt die Höchststrafe für einen Dieb fünf Jahre, für einen Schläger drei Jahre. Fragen wirft auch die Regelung auf, wonach Täter, die sexuelle Handlungen gegenüber Kindern verüben, mit einer blossen Geldstrafe davonkommen können. Ein weiterer zentraler Punkt der Strafrahmen-Harmonisierung betrifft die Frage, ob der Gesetzgeber den Gerichten vermehrt Vorgaben für die Strafzumessung machen soll. Denn wie der Bundesrat 2010 im Rahmen der Vernehmlassung ausführte, zeige die Gerichtspraxis, dass sich die ausgesprochenen Strafen nur selten in der oberen Hälfte des Strafrahmens bewegten und meistens weit unter dieser Grenze lägen. Doch wenn die Gerichte den Strafrahmen auch bei besonders erschwerenden Umständen kaum je ausschöpfen und die ausgesprochene Sanktion in keinem Verhältnis mehr steht zur angedrohten Strafe, wird das Strafrecht insgesamt unglaubwürdig. Es gibt für Justizministerin Sommaruga also viele gute Gründe, sich an die Arbeit zu machen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass das Parlament erfahrungsgemäss schnell bereit ist, bei aktuellen gesellschaftlichen Problemen neue Tatbestände zu schaffen beziehungsweise höhere Strafdrohungen zu beschliessen. So sind derzeit in den eidgenössischen Räten eine ganze Reihe von Vorstössen hängig, die in diese Richtung zielen. Es wird etwa gefordert, die Strafen bei Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden oder bei Vergewaltigungen zu verschärfen. Es ist in jedem Fall klüger, wenn der Bundesrat hier das Heft in die Hand nimmt, eine stimmige Revisionsvorlage ausarbeitet und es nicht dem Parlament überlässt, punktweise an den einzelnen Strafrahmen zu laborieren.